

Bundesministerium für Klimaschutz,
Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und
Technologie
Radetzkystraße 2
1030 Wien

BMJ - I 7 (Persönlichkeitsrechte,
Gerichtsgebühren, zivilrechtliche Nebengesetze
und Rechnungslegung)

Dr. Diana Seeber-Grimm, LL.M.
Sachbearbeiterin

alexandra.pinter@bmj.gv.at
+43 1 521 52-302116
Museumstraße 7, 1070 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an team.z@bmj.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: 2021-0.389.667

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Abfallwirtschaftsgesetz 2002 geändert wird (AWG-Novelle Kreislaufwirtschaftspaket)

Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz

Zur GZ: 2021-0.301.743

Das Bundesministerium für Justiz nimmt zum oben genannten Entwurf wie folgt Stellung:

Zu § 12a

§ 12a enthält an mehreren Stellen die Wendung „einschließlich des Fernabsatzes im Sinne des § 5a des Konsumentenschutzgesetzes“.

Regelungen über Vertragsabschlüsse im Fernabsatz waren in § 5a Konsumentenschutzgesetz aber nur bis zum Jahr 2014 enthalten. Seit dem Verbraucherrechte-Richtlinie-Umsetzungsgesetz, BGBl. I Nr. 33/2014, finden sich solche Regelungen nur mehr im Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz.

Die Wendung hätte daher „einschließlich des Fernabsatzes im Sinne des § 3 Z 2 Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz“ zu lauten.

Das Zitat könnte freilich auch entfallen, zumal sich sowohl das Konsumentenschutzgesetz als auch das Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz nur auf Verträge mit Verbrauchern beziehen und eine solche Einschränkung hier nicht intendiert sein dürfte.

Die Stellungnahme wird gleichzeitig auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

1. Juni 2021

Für die Bundesministerin:

Dr. Dietmar Dokalik

Elektronisch gefertigt